

HAUPTVERBAND der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)
Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland
1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5
wien.gerichts-sv.at

Statuten
Geschäftsordnung des Disziplinarsenates
Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses



In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. September 2023,
genehmigt von der Landespolizeidirektion Wien, Referat für Vereins-, Versammlungs- und
Medienrechtsangelegenheiten mit Schreiben vom 13. November 2023, GZ: VIII-1599.
ZVR-Zahl 576968154

INDEX

	Seite
1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr	3
2. Mitgliedschaft zum Dachverband.....	3
3. Zweck und Aufgaben des Landesverbandes	3
4. Mitgliedschaft.....	4
5. Ordentliche Mitglieder	4
6. Anwärter	5
7. Ehrenmitglieder	5
8. Außerordentliche Mitglieder	6
9. Emeritierte Mitglieder	6
10. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
11. Gliederung des Verbandes	7
12. Organe	8
13. Der Vorstand	8
14. Aufgabenkreis des Vorstandes	9
15. Die Mitgliederversammlung	10
16. Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
17. Arbeitsausschüsse.....	11
18. Ahndung von Pflichtverletzungen	11
19. Schlichtungsausschuss	12
20. Mittel und Art der Aufbringung	13
21. Auflösung des Verbandes.....	13
22. Ergänzungen	14
23. Abgabebefreiung	14
GESCHÄFTSORDNUNG DES DISZIPLINARSENATES.....	15
1. Disziplinarsenat	15
2. Disziplinaranwalt.....	15
3. Verteidigung	16
4. Einleitung des Disziplinarverfahrens.....	16
5. Vorbereitende Erhebungen.....	16
6. Akteneinsicht	17
7. Verweisung und Einstellung	17
8. Mündliche Verhandlung	17
9. Protokoll	18
10. Erkenntnis.....	18
11. Verkündung und Zustellung des Erkenntnisses	19
12. Schlussbestimmungen.....	19
GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHLICHTUNGSAUSSCHUSSES	20
1. Schlichtungsausschuss	20
2. Antrag	20
3. Gegenäußerung	21
4. Konstituierende Sitzung.....	21
5. Verfahren.....	21
6. Schlussbestimmungen.....	22

STATUTEN

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen), Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland.“
- 1.2. Der Verein (Landesverband) hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, somit auf den Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft zum Dachverband

Der Landesverband ist Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen) mit Sitz in Wien.

3. Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- 3.1. Der Verband bezweckt im Einvernehmen mit dem Dachverband die Sicherung des Bestandes und die Fortentwicklung des Sachverständigenwesens in Österreich im Interesse der Recht suchenden Bevölkerung. Dazu gehören:
 - 3.1.1. Die Erfassung aller allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.
 - 3.1.2. Die Wahrung der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber den Gerichten, Verwaltungsbehörden, Kammern und sonstigen Institutionen sowie die Mitarbeit bei allen, das Sachverständigenwesen betreffenden Gesetzgebungsarbeiten auf regionaler Ebene.
 - 3.1.3. Die Förderung der Heranbildung und Weiterbildung von Sachverständigen im Dienste der Rechtspflege und der Recht suchenden Bevölkerung.
 - 3.1.4. Die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens, insbesondere durch den Betrieb einer Homepage im Internet und durch Beantwortung individueller Anfragen.
 - 3.1.5. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.
 - 3.1.6. Die Hebung des Ansehens des Standes, die Bekämpfung standeswidrigen Verhaltens, die Förderung des Nachwuchses sowie die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.
 - 3.1.7. Die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften, die den Vereinszwecken dienen.

- 3.2. Der Verband verfolgt keine politischen Ziele.
- 3.3. Er ist auch auf keinen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder (Punkt 5.)
- 4.2. Anwärter (Punkt 6.)
- 4.3. Ehrenmitglieder (Punkt 7.)
- 4.4. Außerordentliche Mitglieder (Punkt 8.)
- 4.5. Emeritierte Mitglieder (Punkt 9.)

5. Ordentliche Mitglieder

5.1. Voraussetzung und Aufnahme

- 5.1.1. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder in eine Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel.
- 5.1.2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.1.3. Vor Aufnahme hat der Antragsteller die Statuten, die Landesregeln, die Geschäftsordnung in Disziplinarsachen und die Geschäftsordnungen des Disziplinarsenates und des Schlichtungsausschusses schriftlich anzuerkennen.
- 5.1.4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über Antrag und wird mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2. Rechte der Mitglieder

- 5.2.1. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes unter den dafür vorgesehenen Bedingungen (etwa Leistung eines Kostenbeitrags).
- 5.2.2. Das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Antrag muss mittels E-Mail, Brief oder Fax spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an der Vereinsadresse eingelangt sein.
- 5.2.3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2.4. Das aktive Wahlrecht.
- 5.2.5. Das passive Wahlrecht.

5.2.6. Das Recht auf unentgeltliche Betreuung im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

5.3. Pflichten der Mitglieder

5.3.1. Die Pflicht, die statutengemäßen Ziele und Aufgaben des Landesverbandes nach Kräften zu fördern.

5.3.2. Die Pflicht, die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und einzuhalten.

5.3.3. Die Beitragspflicht, das ist die Pflicht, die jährlichen Mitgliedsbeiträge jeweils binnen vier Wochen ab Vorschreibung zu bezahlen.

5.3.4. Die Pflicht, die von der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs beschlossenen und in der Zeitschrift „Sachverständige“ ordnungsgemäß kundgemachten Standesregeln einzuhalten und sich der Geschäftsordnung in Disziplinarsachen, der Geschäftsordnung des Disziplinarsenats und der Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses zu unterwerfen und sich an den Erhebungen des Verbandes über Beschwerden sowie an Einigungsversuchen zu beteiligen.

5.3.5. Die Pflicht, die vom Dachverband veröffentlichte Verbandszeitschrift zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Bedingungen zu beziehen.

6. Anwärter

6.1. Zur Sicherung eines fachlich qualifizierten Nachwuchses an Sachverständigen kann der Vorstand in Österreich ansässige eigenberechtigte Personen, welche die Absicht haben, sich als Sachverständige allgemein beeiden und gerichtlich zertifizieren zu lassen, auf die Dauer von maximal 5 Jahren als Anwärter unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 5.1. aufnehmen.

6.2. Ihnen stehen die eingeschränkten Rechte und Pflichten gemäß Punkt 5.2.1., 5.2.6. und 5.3. zu. Die Vorschriften des Punktes 10. (Erlöschen der Mitgliedschaft) sind auf sie sinngemäß anzuwenden.

6.3. Den Anwärtern ist es untersagt, bei ihrer Gutachtertätigkeit, aber auch bei jeder sonstigen beruflichen Tätigkeit auf den Umstand hinzuweisen, dass sie Mitglieder des Verbandes sind.

7. Ehrenmitglieder

7.1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die sich um den Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland besonders verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Landesverbandes liegt, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 7.2. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder; wenn sie ausschließlich Ehrenmitglieder sind, sind davon jedoch das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht und die Pflicht zur Beitragszahlung ausgenommen.
- 7.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.4. Ein Präsident, der sich um den Landesverband besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Für die Rechte und Pflichten des Ehrenpräsidenten ist Punkt 7.2. sinngemäß anzuwenden.

8. Außerordentliche Mitglieder

- 8.1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die die Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes ideell oder materiell unterstützen, können als außerordentliche oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- 8.2. Die Rechte und Pflichten werden im Einzelfall bei der Aufnahme durch Vereinbarung festgelegt.
- 8.3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

9. Emeritierte Mitglieder

- 9.1. Ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen), die mindestens das 65. Lebensjahr erreicht haben und dem Verband mehr als zwanzig Jahre als ordentliche Mitglieder angehört haben, können auf Antrag nach Erlöschen ihrer Mitgliedschaft infolge der Löschung aus der Gerichtssachverständigenliste als „Emeritierte Mitglieder“ aufgenommen werden.
- 9.2. Dies gilt nicht im Fall des Erlöschens der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger aufgrund der Entziehung dieser Eigenschaft (§ 9 Abs 1 Z 3, § 10 SDG).
- 9.3. Emeritierte Mitglieder laut 9.1. haben das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes zu den für die jeweilige Veranstaltung festgelegten Bedingungen (etwa Leistung eines Kostenbeitrages) teilzunehmen; sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kommt ihnen kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu. Ihre Pflichten entsprechen jenen ordentlicher Mitglieder laut den Punkten 5.3.1. bis 5.3.5.
- 9.4. Über die Aufnahme als emeritiertes Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 9.5. Den emeritierten Mitgliedern ist es untersagt, bei ihrer Gutachtertätigkeit, aber auch bei jeder sonstigen beruflichen Tätigkeit auf den Umstand hinzuweisen, dass sie Mitglieder des Verbandes sind.

10. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 10.1. Durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 10.2. Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigung ist nur rechts-wirksam, wenn sie durch E-Mail, Brief oder Fax an den Verband ausgespro-chen wird. Die Beiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen.
- 10.3. Durch Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zer-tifizierter Sachverständiger (§ 9 Abs 1 Sachverständigen- und Dolmetscher-gesetz – SDG).
- 10.4. Durch Ausschluss in folgenden Fällen:
 - 10.4.1. Erkenntnis des Disziplinarsenats;
 - 10.4.2. Beschluss des Vorstandes in begründeten Fällen (wie zB Handeln des Mitgliedes gegen die Interessen des Verbandes)
 - 10.4.3. Ohne weiteren Beschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung, in der eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt und auf die Folge des Ausschlusses hingewiesen wird, nicht bezahlt wird.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Ent-scheidung ist zu begründen.
- 10.5. Ein Wiedereintritt nach Ausschluss oder nach einem während eines Diszipli-narverfahrens erfolgten Austritt bedarf eines Beschlusses des Vorstands.

11. Gliederung des Verbandes

- 11.1. Der Verband gliedert sich sachgemäß in Fachgruppen, die vom Vorstand gegründet und aufgelöst werden.
- 11.2. Die Fachgruppenmitglieder wählen nach dem Mehrheitsprinzip den Fach-gruppenobmann und erstatten einen der Mitgliederanzahl der Fachgruppe entsprechenden Vorschlag für die Wahl der Delegierten durch die Mitglieder-versammlung. Der Präsident hat mit der Einladung zur Wahl und Fachgrup-pensitzung Wahlvorschläge kundzumachen. Dazu können auch Kandidaten vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss nominiert werden.
- 11.3. Die Wahl des Fachgruppenobmannes und die Nominierung der Delegierten haben jeweils spätestens acht Wochen vor jener Mitgliederversammlung zu erfolgen, in der auch die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Wahlrecht durch ein anderes, schriftlich bevoll-mächtigtes Verbandsmitglied ausüben zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vollmachten haben. Erfolgt keine erfolgreiche Bestellung eines Obmanns oder keine Nominierung von Delegierten, bestimmt der Vorstand einen Obmann bzw. nominiert selbst die Delegierten in der entsprechenden Anzahl. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Mitgliederversamm-lung und endet nach Ablauf von vier Jahren oder durch Abberufung durch den Vorstand.

11.4. Der Fachgruppenobmann kann zur Beratung und Unterstützung einen Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben benennen sowie auch Ausschüsse bilden. Der unterstützende Mitarbeiter hat weder Sitz noch Stimme im Vorstand.

12. Organe

Die Organe des Verbandes sind

- 12.1. der Vorstand (Punkt 13.)
- 12.2. die Mitgliederversammlung (Punkt 15.)
- 12.3. die Rechnungsprüfer
- 12.4. der Disziplinarsenat (Punkt 18.)
- 12.5. der Schlichtungsausschuss (Punkt 19.)

13. Der Vorstand

13.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem ersten Vizepräsidenten
- dem zweiten Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Kassenverwalter
- dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
- den Obleuten der Fachgruppen

13.2. Wahl und Amtsdauer:

13.2.1. Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der Fachgruppenobleute - werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Spesenersatz ist durch Belege nachzuweisen.

13.2.2. Die Funktion der Vorstandsmitglieder endet durch Ablauf der Funktionszeit, durch Tod, durch Erlöschen der Mitgliedschaft, durch Funktionsniederlegung oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die Funktionsniederlegungserklärung ist von Einzelnen an den Präsidenten, vom Gesamtvorstand an die Mitgliederversammlung zu richten.

13.2.3. Im Falle der Funktionsbeendigung, außer durch Zeitablauf, wird von der nächsten Mitgliederversammlung, bei Fachgruppenobleuten jedoch durch die Fachgruppe, die Ersatzwahl für die laufende Funktionsperiode vorgenommen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied zu kooptieren.

- 13.3. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, bei andauernder Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten von dem funktionsältesten Vorstandsmitglied einberufen.
- 13.4. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten das Dirimierungsrecht zu. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufweg ist zulässig, es entscheidet dann die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Verlangt ein Viertel der Vorstandsmitglieder schriftlich eine Sitzung, so ist die Abstimmung abzubrechen und eine Sitzung einzuberufen, bei der keine Bindung an die bereits abgegebenen Stimmen besteht.
- 13.5. Vertretung des Verbandes:
- 13.5.1. Der Präsident – bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten – vertritt den Verband nach außen.
- 13.5.2. Schriftstücke sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten zu fertigen.
- 13.5.3. Der Präsident – bei seiner Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten – führt in allen Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter steht auch das Recht der Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an den Fachgruppensitzungen zu. Der Präsident ist gleichzeitig mit den anderen Sitzungsteilnehmern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dazu einzuladen.

14. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbe-
reich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 14.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Jahresrechnungsabschlusses;
- 14.2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- 14.3. Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 14.4. Verwaltung des Verbandsvermögens;
- 14.5. Aufnahme (in Zweifelsfällen) und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.
- 14.6. Erlassung einer Geschäftsordnung in Disziplinarsachen, in der eine rechtliche Vorprüfung und Vorerhebungen sowie ein Absehen von der disziplinarischen Verfolgung, allenfalls nach Streitschlichtung, vor Weiterleitung an den Disziplinarsenat zu regeln ist.
- 14.7. Erlassung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnungen des Disziplinarsenates und des Schlichtungsausschusses.

- 14.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern sowie emeritieren Mitgliedern.

15. Die Mitgliederversammlung

- 15.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt, und zwar spätestens bis Ende des Monats Juni.
- 15.2. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten. Sie ist den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vorher schriftlich oder mittels E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist auch ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie rechtzeitig in der Verbandszeitschrift veröffentlicht ist.
- 15.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Verbandsmitglied ausüben zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vollmachten haben.
- 15.4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt, im Übrigen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 15.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.
- 15.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 15.7. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
- 15.7.1. wenn es im Interesse der Verbandes erforderlich ist;
- 15.7.2. wenn die Einladung von mindestens der Hälfte der Fachgruppenobleute unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird;
- 15.7.3. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

16. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 16.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten über die Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- 16.2. Entgegennahme des Kassaberichtes.
- 16.3. Entlastung des Vorstandes und des Kassaverwalters.

- 16.4. Wahl des Vorstandes.
- 16.5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, welche die Vermögensgebarung des Verbandes zu überprüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Punkt 13.2. ist sinngemäß anzuwenden
- 16.6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 16.7. Behandlung der eingegangenen Anträge. Der Vorstand hat den Antrag mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Behandlung von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge sind hiervon ausgenommen, sie müssen fristgerecht eingebracht werden.
- 16.8. Änderung der Statuten, Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen des Disziplinarsenats und des Schlichtungsausschusses.
- 16.9. Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 16.10. Entscheidung über statutengemäße Anträge von Mitgliedern.
- 16.11. Wahl der Delegierten auf Vorschlag der Fachgruppen. Delegierte für Fachgebiete, die nicht in Fachgruppen organisiert sind, werden vom Vorstand vorgeschlagen. Fachgruppenobleute sind kraft Amtes Delegierte.
- 16.12. Wahl des Disziplinaranwaltes und eines Stellvertreters des Disziplinaranwaltes auf Vorschlag des Vorstandes.
- 16.13. Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarsenates und des Stellvertreters des Vorsitzenden des Disziplinarsenates und von sechs Mitgliedern des Disziplinarsenates auf Vorschlag des Vorstandes.
- 16.14. Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, des Stellvertreters des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und von sechs Mitgliedern des Schlichtungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes.

17. Arbeitsausschüsse

- 17.1. Der Vorstand ist ermächtigt, von Fall zu Fall Arbeitsausschüsse zu bilden, die ihm beratend zur Seite stehen.
- 17.2. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

18. Ahndung von Pflichtverletzungen

- 18.1. Mitglieder begehen ein Disziplinarvergehen, wenn sie das Ansehen oder die Würde des Standes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen beeinträchtigen, und zwar durch Verstoß gegen die in den Standesregeln zusammengefassten Verhaltens- und Standespflichten, oder gegen die in den Statuten festgelegten Mitgliederpflichten.

- 18.2. Der Umstand, dass dasselbe Verhalten auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist, schließt die disziplinarische Verfolgung nicht aus.
- 18.3. Bei Beschwerden wegen behaupteter Pflichtverletzungen eines Mitglieds ist zunächst nach der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung in Disziplinarsachen vorzugehen.
- 18.4. Disziplinarvergehen sind über Antrag des Disziplinaranwaltes vom Disziplinarsenat entsprechend der Geschäftsordnung des Disziplinarsenats zu ahnden. Der erkennende Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder des Disziplinarsenates, sowie der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 18.5. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und Funktionäre des Hauptverbandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Disziplinarsenates sein. Mitglieder des Disziplinarsenates, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zur Beendigung dieses Verfahrens diese Funktion nicht ausüben. Mit einem Schuldspruch in einem Disziplinarverfahren endet die Funktion als Mitglied des Disziplinarsenates. Die Strafen nach Punkt 18.6.1. und 18.6.2. bilden für die nächsten 10 Jahre, der unbedingte Ausschluss nach Punkt 18.6.3. bildet auf Dauer ein Hindernis für eine Wahl in den Disziplinarsenat.
- 18.6. Der Disziplinarsenat kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:
- 18.6.1. Die mündliche Ermahnung.
- 18.6.2. Den schriftlichen Verweis.
- 18.6.3. Den bedingten oder unbedingten Ausschluss aus dem Landesverband. Im Fall des unbedingten Ausschlusses oder der Umwandlung eines bedingten in einen unbedingten Ausschluss ist beim zuständigen Präsidenten die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger anzuregen.
- 18.6.4. Der Vorstand kann zusätzliche Disziplinarstrafen beschließen.
- 18.7. Die Geschäftsordnung des Disziplinarsenates ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

19. Schlichtungsausschuss

- 19.1. Der Schlichtungsausschuss ist zur Bereinigung und Schlichtung von Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit von Mitgliedern des Landesverbandes und zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis berufen, sofern sie nicht im Rahmen des Pkt 18. zu behandeln sind.
- 19.2. Jedes Mitglied des Landesverbandes soll – soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Rechtsposition der Konfliktparteien möglich ist und keine gesetzliche Verpflichtung zu einer bestimmten Vorgangsweise besteht –

vor der Einleitung allfälliger gerichtlicher, oder sonst behördlicher Schritte gegen ein anderes Mitglied eines Landesverbandes den Schlichtungsausschuss befassen. Der Befassung des Schlichtungsausschusses kann ein Einigungsversuch vorangehen. Handelt es sich um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis, so ist der Schlichtungsausschuss jedenfalls zu befassen.

- 19.3. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 19.4. Die bei der Schlichtung von Auseinandersetzungen von Verbandsmitgliedern einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses festzulegen.

20. Mittel und Art der Aufbringung

- 20.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- 20.2. Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen.
- 20.3. Spenden, Widmungen, Unterstützungs- und Förderungsbeiträge sowie sonstige Zuwendungen.
- 20.4. Erträge aus Verbandsvermögen.

21. Auflösung des Verbandes

- 21.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 21.2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- 21.3. Kommt in der ersten zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung hiernach ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist zum gleichen Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Stimmen beschlussfähig.
- 21.4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 21.5. Der nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Rest des Vermögens des Landesverbandes ist bei dessen Auflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

22. Ergänzungen

- 22.1. Soweit personenbezogene Bestimmungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- 22.2. Der Vorstand ist berechtigt, Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten der Statuten von sich aus richtigzustellen.

23. Abgabenbefreiung

Der Landesverband nimmt alle Abgabenbefreiungen in Anspruch, die gemeinnützigen Vereinigungen zustehen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES DISZIPLINARSENATES

1. Disziplinarsenat

- 1.1. Der Disziplinarsenat entscheidet über Disziplinarvergehen in einem Senat von drei Mitgliedern. Der Senat wird gebildet aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Als weiteres Mitglied treten in der zeitlichen Abfolge der Disziplinarfälle wechselnd die weiteren gewählten Mitglieder des Disziplinarsenates in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens in den erkennenden Senat ein. Die Zusammensetzung des Senates bleibt bis zum Abschluss einer Disziplinarsache unverändert. Die Mitglieder vertreten einander in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten.
- 1.2. Der Disziplinarsenat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Verhängung der Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Landesverband verbunden mit der Anregung an den zuständigen Präsidenten auf Entziehung der Sachverständigeneigenschaft ist ein einhelliger Beschluss erforderlich.
- 1.3. Die Mitglieder des Disziplinarsenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und Funktionäre des Hauptverbandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Disziplinarsenates sein.
- 1.4. Für die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Disziplinarsenates gelten die Bestimmungen der §§ 43, 44 StPO. Über die Ausgeschlossenheit und die Ablehnung (Befangenheit) entscheidet der Disziplinarsenat, wobei das von der Ausgeschlossenheit oder Befangenheit betroffene Mitglied des Disziplinarsenates vertreten wird. Werden der Vorsitzende und alle Mitglieder des Disziplinarsenates abgelehnt, oder ist der Disziplinarsenat infolge Ablehnung und Ausgeschlossenheit von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, entscheidet der Vorstand des Landesverbandes, der erforderlichenfalls für die konkrete Disziplinarsache auch weitere Mitglieder des Disziplinarsenates aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder des Landesverbandes (Punkt 18.5. der Statuten) bestimmen kann.

2. Disziplinaranwalt

- 2.1. Alle Anträge und Anregungen auf disziplinarische Verfolgung von Mitgliedern des Landesverbandes sind an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten, sofern nicht bereits zuvor eine Erledigung gemäß der Geschäftsordnung in Disziplinarsachen erfolgt ist.
- 2.2. Der Disziplinaranwalt oder sein Stellvertreter hat die Anzeige über Disziplinarvergehen im Disziplinarverfahren zu vertreten. Er hat bei Verdacht eines Disziplinarvergehens Anzeige an den Disziplinarsenat zu erstatten und am weiteren Verfahren mitzuwirken.
- 2.3. Offenbar unberechtigte Anregungen auf disziplinarische Verfolgung kann der Disziplinaranwalt – mit und ohne ergänzende Erhebungen – selbst zurücklegen.
- 2.4. Der Disziplinaranwalt hat den Präsidenten des Landesverbandes laufend über seine Tätigkeit zu informieren.

3. Verteidigung

- 3.1. Der Angezeigte (Disziplinarbeschuldigte) kann sich selbst verteidigen oder sich durch ein Mitglied eines Landesverbandes des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs oder auch durch jede andere eigenberechtigte Person verteidigen lassen. Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, dass der Disziplinarbeschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt. Eine Vertretung in der Aussage ist nicht zulässig. Es besteht jedenfalls keine Rechtsanwaltspflicht.
- 3.2. Bedient sich der Angezeigte (Disziplinarbeschuldigte) eines Verteidigers, so haben Zustellungen nur an den Verteidiger zu erfolgen.
- 3.3. Ein Ersatz von Verteidigungskosten findet nicht statt.

4. Einleitung des Disziplinarverfahrens

- 4.1. Über Anzeige des Disziplinaranwaltes hat der Disziplinarsenat ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgelehnt wird.
- 4.2. Der Beschluss über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder die Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Angezeigten (Disziplinarbeschuldigten) und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.
- 4.3. Bildet das angezeigte Disziplinarvergehen den Gegenstand eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens, kann der Disziplinarsenat in jedem Stadium des Verfahrens die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens beschließen.

5. Vorbereitende Erhebungen

- 5.1. Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens beschlossen worden, so kann der Vorsitzende des Disziplinarsenates vorbereitende Erhebungen führen, wenn dies zur Klärung des Sachverhaltes notwendig ist. Dabei ist er vom Präsidenten des Landesverbandes und vom Sekretariat des Landesverbandes zu unterstützen.
- 5.2. Im Zuge der vorbereitenden Erhebungen sind alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von amtswegen zu erforschen und dem Disziplinarbeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich umfassend zu allen Anschuldigungspunkten zu äußern. Das Disziplinarverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn der Disziplinarbeschuldigte die Mitwirkung verweigert.
- 5.3. Der Disziplinarbeschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen. Bei Bedenken des Vorsitzenden des Disziplinarsenates gegen bestimmte Erhebungsanträge entscheidet der Disziplinarsenat endgültig.

6. Akteneinsicht

- 6.1. Während der Dauer der vorbereitenden Erhebungen hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates dem Disziplinarbeschuldigten und seinem Verteidiger Einsicht in die Akten zu gewähren; er kann Aktenstücke ausnehmen, deren Mitteilung mit dem Zweck des Verfahrens unvereinbar wäre.
- 6.2. Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der Disziplinarbeschuldigte und sein Verteidiger volle Akteneinsicht.
- 6.3. Der Disziplinaranwalt ist jederzeit befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen.
- 6.4. Beratungsprotokolle sind von der Akteneinsicht ausgenommen. Im Rahmen der Akteneinsicht ist auch die Herstellung von Ablichtungen oder von Abschriften gestattet.

7. Verweisung und Einstellung

- 7.1. Haben vorbereitende Erhebungen stattgefunden, sind die Akten dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, der sie dem Disziplinarsenat mit dem Antrag auf Verweisung zur mündlichen Verhandlung oder mit dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens zurückzustellen hat.
- 7.2. Diese Antragstellung auf Verweisung zur mündlichen Verhandlung durch den Disziplinaranwalt kann auch unmittelbar auf Grund der Anzeige ohne vorbereitende Erhebungen erfolgen.
- 7.3. Der Disziplinarsenat hat ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist.
- 7.4. Im Verweisungsbeschluss müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind.

8. Mündliche Verhandlung

- 8.1. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates zu bestimmen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Disziplinarbeschuldigte und sein Verteidiger unter Zustellung des Verweisungsbeschlusses und Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Disziplinarsenates mindestens zwei Wochen vorher mit eingeschriebenem Brief zu laden.
- 8.2. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Beschuldigte verlangen, dass der Zutritt zur Verhandlung zwei Personen seines Vertrauens gestattet wird.
- 8.3. Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.
- 8.4. Hierauf hat die Vernehmung des Disziplinarbeschuldigten und die Aufnahme der erforderlichen Beweismittel zu erfolgen. Dabei sind auch Ergebnisse von vorbereitenden Erhebungen vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates vorzutragen und mit dem Disziplinarbeschuldigten und dem Disziplinaranwalt zu erörtern.

- 8.5. Der Disziplinarbeschuldigte, sein Verteidiger und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen Beweisergebnissen zu äußern, Anträge zu stellen und Fragen an die einvernommenen Personen zu richten.
- 8.6. Erforderlichenfalls kann die mündliche Verhandlung auch vertagt werden.
- 8.7. Nach Schluss des Beweisverfahrens sind der Disziplinaranwalt, der Disziplinarbeschuldigte und sein Verteidiger zu hören. Dem Disziplinarbeschuldigten steht das letzte Wort zu.
- 8.8. Beratungen und Abstimmungen während und am Schluss der Verhandlung sind geheim.

9. Protokoll

- 9.1. Über die mündliche Verhandlung ist vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates ein Protokoll aufzunehmen, das alle wesentlichen Punkte über den Gang der Verhandlung und die aufgenommenen Beweise zu enthalten hat (Resümeeprotokoll). Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Protokollierung hat das Sekretariat des Landesverbandes einen Schriftführer beizustellen.
- 9.2. Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein gesondertes Protokoll (Beratungsprotokoll) zu führen.
- 9.3. Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates und vom Schriftführer zu unterschreiben.

10. Erkenntnis

- 10.1. Das Erkenntnis hat sich auf die freie, aus der gewissenhaften Prüfung aller in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Beweise und Ermittlungsergebnisse gewonnene Überzeugung der Senatsmitglieder zu gründen.
- 10.2. Durch das Erkenntnis ist der Disziplinarbeschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehen freizusprechen oder eines solchen Vergehens für schuldig zu erklären.
- 10.3. Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis auch den Ausspruch über die Strafe zu enthalten.
- 10.4. Gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
- 10.5. Für die Vollstreckung der Erkenntnisse hat der Präsident des Landesverbandes zu sorgen.

11. Verkündung und Zustellung des Erkenntnisses

- 11.1. Der Vorsitzende des Disziplinarsenates hat das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in der mündlichen Verhandlung zu verkünden.
- 11.2. Ein Erkenntnis, mit dem dem Disziplinarbeschuldigten eine mündliche Ermahnung erteilt wurde, ist nur über sofortigen Antrag des Disziplinarbeschuldigten schriftlich auszufertigen. Alle anderen Erkenntnisse hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates binnen zwei Wochen auszufertigen. Vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigungen des Erkenntnisses sind dem Disziplinarbeschuldigten, seinem Verteidiger, dem Disziplinaranwalt und dem Präsidenten des Landesverbandes zuzustellen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- 12.2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disziplinarsenates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben aber gegenüber ihrem Landesverband Anspruch auf Barauslagenersatz, analog zu den Bestimmungen über Barauslagenersatz für Vorstandsmitglieder.
- 12.3. Die Entschädigung des Disziplinaranwaltes und seiner Stellvertreter, soweit sie nicht als Sachverständige Mitglieder des Hauptverbandes sind, wird halbjährlich oder jährlich nach der Zahl der bearbeiteten Fälle vom Vorstand des Landesverbandes festgesetzt.
- 12.4. Zeugen und Sachverständige haben gegen den jeweiligen Landesverband Anspruch auf Ersatz der ihnen nach dem GebAG 1975 zustehenden Gebühren.
- 12.5. Die Kanzleigeschäfte des Disziplinarsenates hat das Sekretariat des Landesverbandes zu führen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHLICHTUNGSAUSSCHUSSES

1. Schlichtungsausschuss

- 1.1. Der Schlichtungsausschuss arbeitet in einem Senat von drei Mitgliedern. Der Senat wird gebildet aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Als weiteres Mitglied treten in der zeitlichen Abfolge der Schlichtungsfälle wechselnd die weiteren gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens in den Schlichtungsausschuss ein.
- 1.2. Die Streitteile können bei der ersten Antragstellung an den Schlichtungsausschuss begehren, dass jeder der Streitteile je ein ordentliches Verbandsmitglied als Beisitzer des Schlichtungsausschusses namhaft macht; diese bilden dann zusammen mit dem Vorsitzenden den Schlichtungsausschuss. Werden diese Beisitzer von den Parteien nicht binnen 14 Tagen ab Aufforderung der Streitteile durch den Vorsitzenden benannt, hat es bei der Senatsbildung nach Satz 2 und 3 des Punktes 1.1 zu bleiben.
- 1.3. Die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses bleibt bis zum Abschluss der einzelnen Schlichtungssache unverändert. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste gewählte Mitglied des Schlichtungsausschusses vertreten. Die dadurch notwendige Ergänzung des Senats erfolgt durch die gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die dem zu Vertretenden in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens nachfolgen.
- 1.4. Der Schlichtungsausschuss fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses stimmen in alphabetischer Reihenfolge ab; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

2. Antrag

- 2.1. Der Schlichtungsausschuss wird nur über schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Landesverbandes tätig.
- 2.2. Der in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richtende Antrag hat eine gedrängt zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes und – soweit möglich – ein konkretes Begehren zu enthalten. Der Antrag kann auch das Begehren auf Bildung des Schlichtungsausschusses im Sinne des Punkt 1.2 dieser Geschäftsordnung und den Namen eines vorgeschlagenen Beisitzers des Schlichtungsausschusses enthalten.
- 2.3. Sofern es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis handelt, können die Rechtskonsulenten des Landesverbandes – allenfalls nach Durchführung von Erhebungen – im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesverbandes einen Einigungsversuch unternehmen. Wird eine Einigung erzielt, unterbleibt die Befassung des Schlichtungsausschusses.

3. Gegenäußerung

- 3.1. Eine Ausfertigung des Antrages auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses dem Antragsgegner mit der Aufforderung zuzustellen, zu dem Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.
- 3.2. Die in zweifacher Ausfertigung zu erstattende Gegenäußerung kann auch das Begehren auf Bildung eines Schlichtungsausschusses im Sinne des Punkt 1.2 dieser Geschäftsordnung und den Namen eines vorgeschlagenen Beisitzers des Schlichtungsausschusses enthalten.

4. Konstituierende Sitzung

- 4.1. Nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der für die Gegenäußerung gesetzten Frist, allenfalls nach Durchführung des zur Bildung des Schlichtungsausschusses nach Punkt 1.2 dieser Geschäftsordnung erforderlichen Verfahrens, hat der Vorsitzende die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Parteien sowie deren allfällige Vertreter zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- 4.2. In dieser Sitzung ist vom Schlichtungsausschuss mit den Parteien zu klären, ob eine gütliche Einigung möglich ist, bejahendenfalls welche Ermittlungen erforderlich sind, und ob und wann eine mündliche Verhandlung mit den Parteien stattfinden soll.

5. Verfahren

- 5.1. Das Verfahren richtet sich nach den konkreten Beschlüssen des Schlichtungsausschusses, für ein allfälliges Ermittlungsverfahren gilt der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs.
- 5.2. Über die Sitzungen und die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses ist vom Vorsitzenden ein Resümeeprotokoll zu führen. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Protokollierung hat das Sekretariat des Landesverbandes einen Schriftführer beizustellen. Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 5.3. Ziel des Verfahrens ist es, eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Diese ist im Protokoll festzuhalten; in diesem Fall ist das Protokoll auch von den Parteien zu unterfertigen.
- 5.4. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung der Parteien, kann der Schlichtungsausschuss auch einen Vermittlungsvorschlag ausarbeiten, der den Parteien in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen ist.
- 5.5. Die Parteien sind verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Vermittlungsvorschlages dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mitzuteilen, ob auf der Grundlage des Vermittlungsvorschlages eine gütliche Einigung möglich ist und eine weitere Sitzung des Schlichtungsausschusses anberaumt werden soll.
- 5.6. Das endgültige Scheitern der Vergleichsbemühungen hat der Schlichtungsausschuss mit Beschluss festzustellen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bestimmungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- 6.2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben aber gegenüber ihrem Landesverband Anspruch auf Barauslagenersatz analog zu den Bestimmungen über den Barauslagenersatz für Vorstandsmitglieder.
- 6.3. Zeugen und Sachverständige haben gegen den jeweiligen Landesverband Anspruch auf Ersatz der ihnen nach dem GebAG 1975 zustehenden Gebühren.
- 6.4. Ein Kostenersatz zwischen den Parteien findet nicht statt.
- 6.5. Die Kanzleigeschäfte des Schlichtungsausschusses hat das Sekretariat des Landesverbandes zu führen.